

Pflicht des Zahnarztes zur Herausgabe von Behandlungsunterlagen

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hatte sich mit der Frage zu befassen, inwieweit es bei einem Kassenpatienten aufgrund der einschlägigen Richtlinien zulässig ist, eine Brückenversorgung unter Einbeziehung eines Zahnes vorzunehmen, bei dem die Notwendigkeit einer Wurzelspitzenresektion in absehbarer Zeit bevorsteht. Darüber hinaus musste das Gericht darüber befinden, ob der beklagte Zahnarzt berechtigt war, die Herausgabe der über die klagende Patientin gefertigten Behandlungsunterlagen in Kopie zu verweigern. In seinem Hinweisbeschluss vom 02.03.2015 (Az. 5 U 105/14) wies das Gericht den Zahnarzt zweitinstanzlich auf die voraussichtliche Erfolglosigkeit seiner gegen das Urteil des Landgerichts (LG) Köln vom 27.05.2014 (Az. 3 O 136/11) erhobenen Berufung hin. Das LG hatte ihn zuvor u. a. zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 2.500 EUR und zur Herausgabe der gesamten über die klagende Patientin gefertigten Behandlungsunterlagen in Kopie Zug um Zug gegen Erstattung der Kopierkosten verurteilt.

Der Fall

Die klagende Patientin befand sich in der Zeit vom Mai bis zum August 2008 in Behandlung des beklagten Zahnarztes. Nach Extraktion des Zahnes 16 versorgte der Zahnarzt die gesetzlich versicherte Patientin mit einer Brücke Regio 14 bis 17, die er am 17.06.2008 eingliederte und provisorisch befestigte. Der Zahn 15 war zu diesem Zeitpunkt bereits wurzelkanalbehandelt und wies eine nicht mehr intakte Wurzelkanalfüllung sowie apikal eine zumindest minimale Aufhellung auf.

In der Folgezeit verlangte die Patientin mehrfach erfolglos von dem Zahnarzt die Herausgabe einer Kopie der Behandlungsunterlagen. Dies lehnte der Zahnarzt jeweils mit der Begründung ab, dass sich die Unterlagen in seiner Vorgängerpraxis befänden und es ihm aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich sei, ihr diese in Kopie auszuhändigen. Des Weiteren behauptete die

Patientin, dass dem Zahnarzt im Zusammenhang mit der bei ihr vorgenommenen Brückenversorgung mehrere Behandlungsfehler unterlaufen seien.

Mit Klage beim LG Köln beehrte die Patientin u. a. die Herausgabe der gesamten über sie gefertigten Behandlungsunterlagen in Kopie für den Zeitraum vom Mai 2008 bis zum Ende der Behandlung im August 2008 Zug um Zug gegen Erstattung der Kopierkosten, die Zahlung eines Schmerzensgeldes von mindestens 3.500 EUR sowie den Ersatz der Nachbehandlungskosten in Höhe von 1.316,88 EUR. Sie behauptete, der Zahn 15 hätte in dem Zustand, in dem er sich vor der Eingliederung befunden habe, nicht überkront werden dürfen. Zudem seien die Kronenränder an den Zähnen 15 und 17 insuffizient. Infolge der dem Zahnarzt unterlaufenen Behandlungsfehler habe sie während eines Zeitraums von 2 Jahren unter erheblichen Schmerzen gelitten. Auch ihre Nachtruhe sei hierdurch gestört gewesen. Das Kauen sei ihr nur erschwert möglich und mit stechenden Schmerzen verbunden gewesen. In der Folge sei es erforderlich geworden, die Brücke erneuern zu lassen, wodurch ihr Kosten in Höhe von 1.316,88 EUR entstanden seien.

Der Zahnarzt stellte die Klagebehauptungen in Abrede. Er trug vor, dass zum Zeitpunkt der Behandlung der Patientin der Zahn 15 noch nicht beherdet gewesen sei. Die Patientin selbst habe darauf bestanden, dass dieser Zahn nicht extrahiert werden solle. Er habe sie darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht sinnvoll sei, die Brücke über den in näherer Zukunft zu extrahierenden Zahn 15 hinweg fest einzusetzen, weshalb er in Absprache mit ihr die Brücke auch nur provisorisch befestigt habe. In der Folgezeit habe die Patientin ihn nicht mehr aufgesucht.

Am 27.05.2014 verurteilte das LG den beklagten Zahnarzt zur Herausgabe der gesamten über die Patientin gefertigten Behandlungsunterlagen in Kopie für den Zeitraum vom Mai 2008 bis zum August 2008 Zug um Zug gegen Erstattung der Kopierkosten sowie



zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 2.500 EUR und von Schadenersatz in Höhe von 1.316,88 EUR. Es begründete seine Entscheidung damit, dass die Patientin gemäß § 810 BGB einen Anspruch auf Herausgabe der Behandlungsunterlagen des Zahnarztes in Kopie habe. Seiner Verpflichtung zur Herausgabe sei der Zahnarzt nicht nachgekommen, obwohl er sich inzwischen nach seinem eigenen Vortrag im Besitz der Behandlungsunterlagen befunden hatte, ihm also die Fertigung und Herausgabe einer Kopie derselben möglich gewesen wäre. Zudem gelangte das LG nach Anhörung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen zu der Ansicht, dass die Behandlung des Zahnarztes vom Mai bis zum August 2008 behandlungsfehlerhaft gewesen sei. Zum einen habe der Sachverständige nachvollziehbar bestätigt, dass die Krone 15 einen Randschlussmangel aufweise. Zum anderen stünde zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Überkronung des Zahnes 15 und die Eingliederung der Brücke behandlungsfehlerhaft gewesen seien. Der beklagte Zahnarzt habe bei der gesetzlich versicherten Patientin eine nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gebotene Behandlung des Zahnes 15 unterlassen.

Der Zahnarzt rief daraufhin das OLG Köln als Berufungsinstanz an.

Die Entscheidung

Das OLG Köln folgte in seinem Hinweisbeschluss im Ergebnis der erstinstanzlichen Entscheidung. Es ging ebenso wie das Landgericht davon aus, dass die Patientin von dem Zahnarzt die Herausgabe der gesamten von diesem über sie gefertigten Behandlungsunterlagen in Kopie Zug um Zug gegen Erstattung der Kopierkosten verlangen kann. Das Berufungsgericht stellte jedoch klar, dass dieser Anspruch der Patientin gegen den Zahnarzt sich nicht nur aus § 810 BGB, sondern auch aus dem Behandlungsvertrag zwischen den Parteien selbst ergibt. Dieser sei nunmehr ausdrücklich in § 630g BGB geregelt. „Denn“, so das Berufungsgericht, „aus einem Behandlungsvertrag folgt für den behandelnden Arzt die Nebenpflicht, die von diesem über den jeweils betroffenen Patienten gefertigten Behandlungsunterlagen angemessen sorgfältig aufzubewahren und sie dem

Patienten auf dessen Wunsch hin etwa in der Weise, dass gegen Kostenerstattung Kopien zur Verfügung gestellt werden, zugänglich zu machen, wobei diese Nebenpflicht auch über den Abschluss der Behandlung hinaus besteht, solange für den Arzt eine Aufbewahrungspflicht besteht.“ Dieser Verpflichtung gegenüber der Patientin sei der behandelnde Zahnarzt unstreitig nicht nachgekommen. Er habe insbesondere trotz entsprechender Gelegenheit hierzu nicht hinreichend substantiiert vortragen können, dass ihm die Herausgabe der Behandlungsunterlagen in Kopie im Sinne vom § 275 Abs. 1 und Abs. 2 BGB unmöglich sei. Zudem habe er sich widersprüchlich zur Entwicklung seiner zahnärztlichen Tätigkeit in der Zeit ab dem Jahr 2007 und zu der vermeintlichen Praxisnachfolge geäußert.

Das OLG Köln bestätigte des Weiteren die vom Erstgericht festgestellten Behandlungsfehler. Es gelangte insbesondere zu dem Ergebnis, dass der Zahnarzt behandlungsfehlerhaft handelte, als er die umstrittene Brücke eingliederte, ohne zuvor den Zahn 15 endodontisch zu behandeln. Der gerichtliche Sachverständige sei mit überzeugender Begründung zu der Feststellung gelangt, dass bei der Patientin in der Zeit ihrer umstrittenen Behandlung durch den beklagten Zahnarzt nach Versorgung durch einen Vorbehandler eine unzureichende Wurzelkanalfüllung vorhanden und ein relativ geringfügiger apikaler Prozess im Gange gewesen sei. Im Hinblick darauf sei absehbar gewesen, dass in Kürze eine Wurzelspitzenresektion notwendig werden würde. In solchen Fällen sei es bei Kassenpatienten aufgrund der einschlägigen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses jedoch nicht zulässig, eine Brückenversorgung unter Einbeziehung des betroffenen Zahnes vorzunehmen. Vielmehr hätte vor der Eingliederung der Brücke eine Wurzelspitzenresektion des Zahnes erfolgen müssen.

Zudem war das Gericht nach den Darlegungen des Sachverständigen davon überzeugt, dass das Behandlungskonzept des beklagten Zahnarztes auch insoweit behandlungsfehlerhaft war, als er die Brücke im Hinblick darauf, dass er bei der umstrittenen Behandlung in Kürze mit der Notwendigkeit der Extraktion des Zahnes 15 gerechnet hatte, lediglich provisorisch mit einem für Provisorien vorgesehenen Zement befestigt

habe. Das Berufungsgericht führte diesbezüglich aus: „Nach den Feststellungen des Sachverständigen ist dieser Zement für eine längere Verweildauer im Mund nicht geeignet, weil es recht bald zu Auswaschungen des Zementes komme, mit der Folge, dass sich die Brücke lockere und dadurch kariöse Läsionen im Kronenrandbereich weiter begünstigt würden.“

Das Berufungsgericht hielt als Ausgleich der zum Nachteil der Patientin eingetretenen Schadensfolgen ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.500 EUR für angemessen. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sei vom Erstgericht insbesondere ausreichend berücksichtigt worden, dass nach den Ausführungen des Sachverständigen die von der Patientin behauptete Dauer und Intensität der Schmerzen infolge der am 04.06.2009 durchgeführten Wurzelspitzenresektion abgeklungen sein müssten, nach den eigenen anamnestischen Angaben der Patientin auch tatsächlich abgeklungen seien und danach keine permanenten erheblichen Beeinträchtigungen mehr vorhanden gewesen sein könnten.

Kommentar

Der Beschluss des OLG Köln ist nicht zu beanstanden. Schon vor Inkrafttreten des § 630g BGB hatten Patienten gegenüber dem (Zahn-)Arzt auch außerhalb eines Rechtsstreites Anspruch auf Einsicht in die sie betreffenden Krankenunterlagen bzw. auf Herausgabe einer Kopie ihrer Krankenunterlagen gegen Kostenerstattung, soweit diese Aufzeichnungen objektive, physische

Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen betreffen. Der Bundesgerichtshof sah hierin u. a. eine sogenannte ungeschriebene Nebenpflicht des Behandlungsvertrages. Nach anderer Ansicht folgte der Anspruch aus einer direkten oder analogen Anwendung des § 810 BGB. Das seit dem 26.02.2013 geltende Patientenrechtegesetz legt nunmehr in § 630g Abs. 1 BGB ausdrücklich als Nebenpflicht des (Zahn-)Arztes aus dem Behandlungsvertrag fest, dass den Patienten auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, sie betreffende Patientenakte zu gewähren ist, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Nach § 630g Abs. 2 BGB darf der Patient auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Die Vorlage der Unterlagen kann dabei von der Zahlung der Kosten, d. h. Porto- und Kopierkosten, abhängig gemacht werden (§ 630g Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 811 Abs. 2 Satz 2 BGB). Der beklagte Zahnarzt wurde daher zu Recht zur Herausgabe der Patientenakte in Kopie Zug um Zug gegen Erstattung der Kopierkosten verurteilt.

Claudia Wieprecht-Jäckel, *Fachanwältin für Medizinrecht*

Kantstraße 149, 10623 Berlin
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner mbB, Berlin/Essen/Freiburg i. Br./Jena/
Meißen/München/Sindelfingen
E-Mail: berlin@rmed.de, Internet: www.rmed.de